

**Datenschutzbestimmungen im CVJM Bremen e.V.  
Verpflichtung auf das Datengeheimnis  
für ehrenamtlich Mitarbeitende im CVJM Bremen**



(nach Kapitel 4, §26 der DSGVO<sup>1</sup> vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), gemäß §6 DSGVO<sup>2</sup> 2018)

**Datengeheimnis<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). <sup>2</sup>Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. <sup>3</sup>Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Wurde hinsichtlich der DSGVO 2018 auf den Umgang mit und die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen:

Dem/der o.g. ehrenamtliche MitarbeiterIn bestätigt, darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass:

- es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- diese Verpflichtung des Datengeheimnisses auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses besteht
- Verstöße gegen das Datenschutzgeheimnis nach einschlägigen staatlichen / kirchlichen Vorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Bremen, den \_\_\_\_\_

-----  
Unterschrift d. MitarbeiterIn

-----  
Unterschrift d. Verpflichtenden

Eine Kopie wurde an den/die ehrenamtliche/n MitarbeiterIn ausgehändigt.  
Das Original wurde in den Ordner ‚Ehrenamt‘ abgelegt.